

gärtner in der Wohnung des derzeitigen Aeltesten. Herr Ernst eröffnete den Innungs-Mitgliedern die demselben durch den Stadtrath von der Kreisdirektion zugekommene Verordnung, worinnen dem Uhrmacherlehrling Herm. Stopp bei Herrn Barth die durch seinen Vater nachgesuchte Dispensation von der noch fehlenden Lehrzeit unter vorwaltenden Umständen bewilligt wird. Da aber (schreibt der damalige Protokollant L. W. Scholle) nach Artikel 2 unserer Spezial-Innungsgesetze kein Lehrling kürzere Zeit als 4 Jahre lernen soll, so beschlossen die anwesenden Mitglieder einstimmig sich an das hohe Ministerium des Innern zu wenden und um Aufrechterhaltung ihrer Gesetze unterthänigst zu bitten. — Es folgt nun

Das Gesuch der Uhrmacher-Innung an den Magistrat der Stadt Leipzig.

Leipzig, den 20. September 1841.

Durch die in Dispensationssachen des Uhrmacherlehrlings Maximilian Hermann Stopp allhier unterm 26. August d. J. uns abschriftlich zugefertigten Verordnung der Königl. hohen Kreisdirektion zu Leipzig finden wir uns, unbeschadet der Derselben schuldigen Ehrfurcht, darum für beschwert, weil darin dem gedachten Lehrlinge den gebetenen Erlass, der ihm noch fehlenden Lehrzeit ausnahmsweise und in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände zu bewilligen beschlossen worden ist, und erlauben uns dagegen folgendes geziemend vorzustellen.

I.

In den allergnädigst confirmirten Spezial-Innungsartikeln der hiesigen Uhrmacher-Innung heisst es Art. II ausdrücklich: „Ein jeder Lehrbursche soll auf Erlernung dieser Kunst bei einem Grossuhrmacher 3 Jahre, bei einem Kleinuhrmacher 4 Jahre schlechterdings zu verwenden gehalten sein und **vor Ablauf** dieser Zeit unter keinerlei Vorwand **losgesprochen** werden können, damit er diese Kunst hinlänglich erlernen und mit Nutzen treiben möge u. s. w.“

Dieser Bestimmung gemäss würde Stopp, da sein Lehrherr Kleinuhrmacher, er selbst aber erst zu Ostern 1838 in die Lehre getreten ist, abgesehen davon, wie weiter unten gezeigt wird, seine Lehrzeit sich viel weiter erstreckt, unbedingt wenigstens bis Ostern 1842 zu lernen haben, weil nach der grossen Bestimmtheit, mit welcher der angezeigte Artikel gefasst ist, nothwendig angenommen werden muss, dass ein vierjähriger Zeitraum, im Fall der Lehrling bei einem Kleinuhrmacher lernt, als das Minimum der Lehrzeit anzusehen sei. Dass aber dieser Zeitraum selbst für ein mit vorzüglichem Fassungsvermögen begabtes Individuum kaum zur tüchtigen Erlernung unserer Kunst hinreiche, wird sich sofort ergeben, wenn man erwägt, dass der Lehrling die ersten Jahre lediglich dazu verwenden muss, die vielfältigen Bestandtheile und Einzelheiten des Gegenstandes unserer Kunst kennen und anfertigen und zum Betriebe derselben die erforderlichen verschiedenartigen Instrumente gehörig anwenden und gebrauchen zu können.

Die Beschäftigung des Lehrlings während dieser ersten Zeit wird daher vorzugsweise auf neue Arbeit sich beschränken müssen, und nur im letzten Jahre seiner Lehrzeit wird er erst diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten und überhaupt diejenige praktische Ausbildung sich aneignen können, die zu dem Haupterwerbszweige der Uhrmacher, dem Repariren, so unumgänglich nöthig sind. Je grösser aber unbestritten die Sorgfalt und Genauigkeit sein muss, mit welcher der Uhrmacher dabei zu Werke zu gehen hat, und je mehr er gerade jetzt, wo die Fabriken die Anfertigung neuer Uhren gänzlich an sich gerissen haben, fast ausschliesslich auf die Reparatur hingewiesen ist, weshalb die früheren Anforderungen der Gegenwart bei weitem nicht mehr entsprechen [denn Neuarbeit ist nicht mehr lohnend, dient aber zur Erlernung der Uhrmacherkunst], desto weniger kann es einem Zweifel unterliegen, dass gerade das letzte Lehrjahr als das lehrreichste betrachtet werden müsse; und es ist daher Pflicht eines jeden Meisters nun in höherem Grade nach Pflicht der Innung darauf zu sehen, dass die an sich schon kurze Lehrzeit streng inne gehalten und dadurch dem Lehrlinge Ge-

legenheit gegeben werde, sich allseitig zu einem brauchbaren und tüchtigen Arbeiter auszubilden.

II.

Müssen wir bemerken, dass Stopp bei seiner Aufnahme nach der Angabe seines Lehrherrn Barth in unserem Innungsbuche nicht auf 4 Jahre, sondern auf 5 Jahre als Lehrling eingetragen ist, was wir auf Erfordern jederzeit aus unserem Innungsbuche nachzuweisen bereit und im Stande sind; es fehlt sonach nicht bloss noch ein halbes Jahr, sondern Ein und ein halbes Jahr an der Erfüllung seiner Lehrzeit, ein Umstand, dessen in dem Dispensationsgesuche des Vaters keine Erwähnung geschehen, der aber jedenfalls auf die Entscheidung der Sache von sehr bedeutendem Einflusse sein dürfte, da sich dadurch das ganze Sachverhältniss, wie solches vom Petenten dargestellt worden, verändert. Sind aber diese Gründe sicherlich der Beachtung nicht unwerth, so dürften es nicht weniger die folgenden sein.

III.

Wir können uns nicht von der Ansicht trennen, dass der Erlass eines Theiles der Lehrzeit nur als eine Auszeichnung und Belohnung für vorzüglich gute Aufführung, verbunden mit Fleiss und ungewöhnlichen Fortschritten zu betrachten und zu gestalten sei; eine Ansicht, die bis jetzt mit uns alle übrigen Innungen nicht nur getheilt, sondern mehrere von ihnen in ihren besondern Innungsverordnungen sogar ausgesprochen haben. Würde nun dem Gesuche des Vaters des erwähnten Stopp gemäss entschieden, so würde hier gerade der entgegengesetzte Fall eintreten, und also einem jungen Menschen, der, nach dem Zeugnisse des eigenen Vaters, sich eben nicht durch Fleiss und Sittsamkeit ausgezeichnet, vielmehr die väterlichen Ermahnungen, sowie die seines Lehrherrn verachtend, sich mehr dem Umgange leichtsinniger und verdorbener junger Leute und Beschäftigungen hingegeben hat [schriftstellerischen Arbeiten], die, wenn auch an sich vielleicht nicht tadelnswerth, doch nicht geeignet waren, ihn mit seinem eigentlichen Berufe vertraut zu machen, und so ist ihm aus seiner tadelnswerthen Aufführung ein Vortheil erwachsen, der nur als Anerkennung und Belohnung für Fleiss und Sittlichkeit gewährt zu werden pflegt.

Nun hat zwar der Vater des beregten Lehrlings die ungewöhnlich frühzeitige Lossprechung desselben als das einzige Mittel darzustellen gesucht, ihn aus der für ihn so nachtheiligen Gesellschaft zu entfernen, um ihm so Gelegenheit für seine Besserung zu geben. Allein obschon wir die gute Absicht des Vaters nicht verkennen, so können wir doch hierin der Ansicht des Petenten nicht beipflichten. Denn da S. bei seiner nicht gerade grossen Lust und Liebe zu dem ergriffenen Gewerbe und bei seiner Hinneigung zu einem unregelmässigen und zügellosen Leben, diesem Hange auch anderwärts und im Falle ungewöhnlich früher Lossprechung um so mehr sich hingeben würde, ist schon darum um so eher zu befürchten, weil er in seiner alsdann freieren Stellung und entfernt von den Seinigen den einflussreichen Ermahnungen eines Vaters und der strengeren Aufsicht eines Lehrherrn, die er in seiner bisherigen abhängigeren und untergeordneteren Lage schon wenig achtete, gänzlich entzogen sein würde.

Will aber der Vater, ungeachtet dieser gewiss nicht unbegründeten Befürchtungen, ihn dennoch von Leipzig entfernen, so würde dies auch ohne die verlangte vorzeitige Lossprechung dadurch leicht zu bewirken sein, dass er ihn auf solange als ihm noch an seiner Lehrzeit fehlt, auswärtig in die Lehre gäbe, wozu wir unsererseits, soviel als in unsern Kräften steht, gern die Hand bieten. Dieses Auskunftsmittel erscheint aber um so annehmbarer als einerseits die vom Vater beabsichtigte Entfernung S.'s eher ihn von der strengeren Aufsicht zu entbinden erfüllt, wodurch sein Zweck leichter und besser erreicht werden könnte, andererseits aber unsere Innungsgerechsamkeit, zu deren unverbrüchlicher Aufrechterhaltung wir entschieden verpflichtet sind, nicht verletzt werden würden.

IV.

Wir können endlich nicht verschweigen, dass der vorliegende Fall — auf welche Weise wissen wir nicht, vermuthen aber durch S. selbst — unter den hiesigen Gehilfen und Lehrlingen